

### Sistierung der Unfaldeckung

Die Deckung für Unfälle kann sistiert werden bei Versicherten, die nach dem Unfallversicherungsgesetz vom 20. März 1981 (UVG) obligatorisch für dieses Risiko voll gedeckt sind.

#### Personalien:

Name	_____	Vorname	_____
Strasse / Nr.	_____	PLZ / Ort	_____
Geburtsdatum	_____	Tel.-Nr	_____
Versicherten-Nummer	_____	E-Mail	_____

#### Beginn der Sistierung \_\_\_\_\_

Die Sistierung der Unfaldeckung nach KVG Art. 8 beginnt frühestens am ersten Tag des dem Antrag folgenden Monats.

Der/Die Versicherte bestätigt, dass er/sie durch den Arbeitgeber gegen Berufs- und Nichtberufsunfälle versichert ist. Dies ist der Fall, wenn er/sie mindestens 8 Stunden pro Woche beim selben Arbeitgeber tätig ist.

#### Ort, Datum, Unterschrift

---

#### Gesetzesbestimmungen

Massgebend ist das Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994. Der Versicherte und der Arbeitgeber haben von folgenden Gesetzesbestimmungen Kenntnis genommen:

##### Art. 8 Grundsatz

1. Die Deckung für Unfälle kann sistiert werden bei Versicherten, die nach dem Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) obligatorisch für dieses Risiko voll gedeckt sind. Der Versicherer veranlasst das Ruhen auf Antrag der versicherten Person, wenn diese nachweist, dass sie voll nach dem UVG versichert ist. Die Prämie wird entsprechend herabgesetzt.
2. Die Unfälle sind nach diesem Gesetz gedeckt, sobald die Unfaldeckung nach dem UVG ganz oder teilweise aufhört.
3. Die soziale Krankenversicherung übernimmt die Kosten für die Folgen derjenigen Unfälle, welche vor dem Ruhen der Versicherung bei ihr versichert waren.

##### Art. 9 Information der versicherten Person

1. Der Versicherer hat die versicherte Person bei ihrem Beitritt zur sozialen Krankenversicherung schriftlich auf ihr Recht nach Artikel 8 hinzuweisen.

##### Art. 10 Ende der Sistierung; Verfahren

1. Der Arbeitgeber informiert eine aus dem Arbeitsverhältnis oder aus der Nichtberufsunfallversicherung nach dem UVG ausscheidende Person schriftlich darüber, dass sie dies ihrem Versicherer nach diesem Gesetz zu melden hat. Die gleiche Pflicht trifft die Arbeitslosenversicherung, wenn der Anspruch auf Leistungen ihr gegenüber erlischt und die betreffende Person kein neues Arbeitsverhältnis eingeht.
2. Hat die versicherte Person ihre Pflicht nach Absatz 1 nicht erfüllt, so kann der Versicherer von ihr den Prämienanteil für die Unfaldeckung samt Verzugszinsen seit der Beendigung der Unfaldeckung nach UVG bis zum Zeitpunkt, in dem der Versicherer davon Kenntnis erhält, verlangen. Hat der Arbeitgeber oder die Arbeitslosenversicherung die Pflicht nach Absatz 1 nicht erfüllt, so kann der Versicherer die gleichen Forderungen ihnen gegenüber geltend machen.